

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname:** Belkar**Registrierungsnummer:** Pfl.Reg.Nr. 3957**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Verwendung des Stoffes / des Gemischs:** Herbizid**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Kwizda Agro GmbH

Universitätsring 6, A-1010 Wien

Auskunftgebender Bereich:

Kwizda Werk Leobendorf, Tel.: +43 (0) 59977 40

E-Mail: lw.leobdf@kwizda-agro.at

1.4 Notrufnummer Vergiftungsinformationszentrale, Wien, (24h), Tel.: +43 (0)1 406 43 43**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Die Kennzeichnung erfolgt gemäß nationaler Zulassung (Pflanzenschutzmittelgesetz 1997/2011).

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS07 GHS09

Signalwort Achtung**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Reaktionsmasse aus N, N-Dimethyldecan-1-amid und N, N-Dimethyloctanamid

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Augenschutz tragen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501	Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

Vorsicht, Pflanzenschutzmittel!

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 4 Zum Schutz von Gewässerorganismen bzw. Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

SPe 8 Bienengefährlich! Zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten nicht auf blühende Kulturen aufbringen. Nicht an Stellen anwenden, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind. Nicht in Anwesenheit von blühenden Unkräutern anwenden.

Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren.

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Originalverpackung oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden.

Eine nicht bestimmungsgemäße Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Zum Schutz von Nichtzielpflanzen ist eine Abdrift in angrenzendes Nichtkulturland zu vermeiden und das Pflanzenschutzmittel in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzendem Nichtkulturland (ausgenommen Felldraine, Hecken und Gehölzinseln unter 3 m Breite sowie Straßen, Wege und Plätze) mit abtrifftmindernder Technik (mind. 75% für Anwendung auf Getreide und Grasland), gemäß Erlass des BMLFUW vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung) auszubringen.

Zusätzliche Hinweise:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** Nicht anwendbar.**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.2 Gemische****Beschreibung:** Emulsionskonzentrat auf der Basis von 48 g/l Picloram und 10 g/l Halauxifen-methyl**Gefährliche Inhaltsstoffe:**

CAS: 1918-02-1 EINECS: 217-636-1	Picloram Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	5,1%
CAS: 943831-98-9	Halauxifen-methyl Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410	1,06%
EG-Nummer: 909-125-3 Reg.Nr.: 01-2119974115-37	Reaktionsmasse aus N, N-Dimethyldecan-1-amid und N, N-Dimethyloctanamid Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335	40-50%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

CAS: 84961-74-0 EINECS: 284-664-9 Reg.Nr.: 01-2119985163-33	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, Verbindungen mit 2-Propanamin Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Aquatic Chronic 3, H412	3 - 10%
CAS: 34590-94-8 EINECS: 252-104-2 Reg.Nr.: 01-2119450011-60	(2-Methoxymethylethoxy)propanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	3 - 10%

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise:**

Erste-Hilfe-Leistende sollten sich selbst schützen und empfohlene Schutzkleidung (chemikalienresistente Handschuhe, Spritzschutz) tragen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen. Wenn die Person nicht atmet, eine Notrufzentrale oder Ambulanz anrufen und künstlich beatmen; bei Mund-zu-Mund-Beatmung Taschenmaske oder ähnlichen Schutz verwenden. Für weitere Behandlungshinweise Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Bei Atemstörung durch qualifiziertes Personal Sauerstoff verabreichen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort die Haut mit viel Wasser 15-20 Minuten waschen. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen.

Nach Augenkontakt:

Augen offen lassen und langsam und vorsichtig 15-20 Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann mit der Augendusche fortfahren. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen. Eine geeignete Augendusche für Notfälle sollte im Arbeitsbereich verfügbar sein.

Nach Verschlucken:

Sofort Vergiftungszentrale oder Arzt für die Behandlungsempfehlung anrufen. Falls Schlucken möglich ist, die Person ein Glas mit Wasser schluckweise trinken lassen. Nicht erbrechen lassen, bevor die Vergiftungszentrale oder der Arzt dem zugestimmt hat. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 11 "Toxikologische Angaben" beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist für ausreichende Belüftung und Sauerstoffversorgung des Patienten zu sorgen. Kein spezifisches Antidot bekannt. Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustandes des Patienten richten. Wenn Sie die Vergiftungszentrale oder einen Arzt anrufen, oder behandelt werden, stellen Sie sicher, dass Sie das Sicherheitsdatenblatt und wenn verfügbar, die Produktverpackung oder das Etikett bei der Hand haben.

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Wassernebel oder Wassersprühnebel, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Schaum. Vorzugsweise synthetische Mehrbereichsschäume (einschließlich AFFF) oder Proteinschäume verwenden. Alkoholbeständige Schäume (ACT) sind ebenfalls einsetzbar.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

Direkte Wasserbestrahlung einer heißen Flüssigkeit kann zu starker Dampfbildung oder heftigem Verspritzen führen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsmaterial Verbrennungsprodukte mit nicht bestimmbarer Toxizität und/oder reizend wirkenden Zusammensetzungen enthalten.

Verbrennungsprodukte können u.a. enthalten: Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung:**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Preßluftatmer bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen sowie Feuerweherschutzkleidung (Feuerwehrlinien mit Nackenschutz, Schutzanzug, Schutzhandschuhe und Schutzschuhe) tragen. Kontakt mit dem Produkt während der Brandbekämpfung vermeiden. Bei möglichem Kontakt ist ein Chemikalienvollschutzanzug für Feuerwehreinsatzkräfte mit außenluftunabhängiger Atemluftversorgung zu tragen. Sollte dieser nicht verfügbar sein, sollte ein Chemikalienvollschutzanzug getragen werden und das Feuer von einem entfernten Platz bekämpft werden.

Weitere Angaben:

Gefahrenbereich absperren und ungeschützte Personen fernhalten.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt.8) Ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Austreten von größeren Mengen eindämmen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Säure-, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In verschleißbare, gekennzeichnete Behälter füllen und gemäß den Vorschriften entsorgen.

Verschmutzte Flächen und Gegenstände mit viel Wasser säubern. Spülwasser in verschleißbaren Behältern sammeln und vorschriftsmäßig entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Anwendungsvorschriften genau befolgen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Dämpfe oder Sprühnebel nicht einatmen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Produkt in dichtverschlossener Originalverpackung trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Für Kinder und Haustiere unzugänglich lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendung(en) Nur entsprechend der Gebrauchsanweisung verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:****CAS: 34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol**MAK Kurzzeitwert: 614 mg/m³, 100 ppm; Langzeitwert: 307 mg/m³, 50 ppm**Rechtsvorschriften** MAK: GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II**DNEL-Werte:**

Dipropylenglykolmonomethylether (CAS 34590-94-8):

Arbeiter, DNEL, Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation 310 mg/m³

Arbeiter, DNEL, Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal 65 mg/kg KG/Tag

Verbraucher, DNEL, Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation 37,2 mg/m³

Verbraucher, DNEL, Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral 1,67 mg/kg KG/Tag

Verbraucher, DNEL, Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal 15 mg/kg KG/Tag

PNEC-Werte:

Dipropylenglykolmonomethylether (CAS 34590-94-8):

PNEC Süßwasser 19 mg/l, Meerwasser 1,9 mg/l

PNEC Sediment Süßwasser 70,2 mg/kg, Meerwasser 7,02 mg/kg

PNEC Boden 2,74 mg/kg, PNEC Kläranlage 4168 mg/l

PNEC Sporadisch Freisetzung 190 mg/l

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es sind entsprechende technische Maßnahmen zu ergreifen, um eine möglichst geringe Konzentration in der Luft zu gewährleisten.

Für ausreichende Belüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen und auf peinlichste Sauberkeit achten.

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen.

Dämpfe nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei möglicher Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte sollte Atemschutz getragen werden. Wenn es keine Arbeitsplatzgrenzwerte gibt, sollte beim Auftreten schädigender Wirkungen wie Atemwegsreizung oder körperlicher Beschwerden oder wenn es durch den Risikobewertungsprozess angezeigt ist Atemschutz getragen werden. Bei Nebelbildung zugelassene Vollmaske mit Partikelfilter benutzen.

Folgende CE-zugelassene Atemschutzmaske ist zu verwenden: Patrone für organische Dämpfe mit Partikel-Vorfilter, Typ AP2 (erfüllt die Norm EN 14387).

Handschutz



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Verunreinigte Handschuhe waschen. Bei Kontamination innen, Beschädigung oder wenn die Kontamination außen nicht entfernt werden kann, entsorgen.

Handschuhmaterial

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeit, Permeationsrate und Degradation.

Bevorzugtes Handschuhmaterial: z.B. Butylkautschuk, Chloriertes Polyethylen, Polyethylen, Ethyl-Vinylalkohol-Laminat (EVAL).

Akzeptables Handschuhmaterial: z.B. Naturkautschuk (Latex), Neopren, Nitril-/Butadienkautschuk (Nitril, NBR), Polyvinylchlorid (PVC, Vinyl), Viton.

Die Auswahl der Materialstärke ist abhängig vom Modell- und Materialtyp sowie von der Kontaktzeit.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt: Schutzindex 4 oder darüber empfohlen (Durchbruchzeit >120 Minuten)

Bei kurzem Kontakt: Schutzindex 1 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit >10 Minuten).

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

Augendusche für den Notfall bereithalten.

Körperschutz:

Undurchlässige Schutzkleidung empfohlen

Die Auswahl (z.B. Gesichtsschild, Handschuhe, Stiefel, Schutzschürze oder Vollschutzanzug) hängt von der Tätigkeit bzw. dem Arbeitsprozess ab.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Form:	Flüssigkeit
Farbe:	Gelb
Geruch:	Lösemittelartig
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	> 100 °C
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert bei 20 °C:	3,04 (1% wässrige Lösung)
Viskosität	
dynamisch bei 20 °C:	22,9 mPas
Oberflächenspannung bei 25 °C:	28,5 mN/m
Löslichkeit	
Wasser:	Emulgierbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Dichte bei 20 °C:	0,94 g/cm ³ (Digitaldichtemesser)
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine signifikante Temperaturerhöhung (> 5°C).

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	nicht anwendbar
Aerosole	nicht anwendbar
Oxidierende Gase	nicht anwendbar
Gase unter Druck	nicht anwendbar
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	Nicht anwendbar.
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	Nicht anwendbar.
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Selbstentzündungstemperatur 244 °C
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	Nicht anwendbar.
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Polymerisation tritt nicht ein.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Hohe Temperaturen

10.5 Unverträgliche Materialien Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte hängen von der Temperatur, der Luftzufuhr und dem Vorhandensein anderer Stoffe ab.

Abbauprodukte können u.a. enthalten: Kohlenoxide, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

oral	LD50	> 2.000 mg/kg (Ratte, weiblich)
dermal	LD50	> 2.000 mg/kg (Ratte, weiblich)
inhalativ	LC50/4h	> 5,59 mg/l /Staub/Ne (Ratte)

Zusätzliche Hinweise

Akute orale Toxizität: Gesundheitsschädliche Wirkungen werden bei Verschlucken kleiner Mengen nicht erwartet.

Akute dermale Toxizität: Hautresorption gesundheitsschädlicher Mengen ist bei einer längeren Exposition unwahrscheinlich.

Akute inhalative Toxizität: Dämpfe können Reizungen der oberen Atemwege (Nase und Rachen) hervorrufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kurze Exposition kann leichte Hautreizungen mit lokaler Rötung verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kann mäßige Augenreizung verursachen, die möglicherweise nur langsam abheilt.

Kann leichte Verletzung der Hornhaut verursachen. Verzögerte Wirkungen sind möglich.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Haut: zeigte sich bei Mäusen nicht als mögliches Kontaktallergen.

Atemwege: keine relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar**Keimzellmutagenität**

Für den (die) aktiven Bestandteil(e): In vitro Genotoxizitätstudien waren negativ. Genotoxizitätsstudien an Tieren waren negativ.

Für Lösemittel: In vitro Genotoxizitätstudien waren negativ.

Karzinogenität Picloram, Halauxifen: erwies sich im Tierversuch als nicht krebserzeugend.

Reproduktionstoxizität

Picloram, Halauxifen: verursachte in Tierversuchen keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit.

Teratogenität:

Für den (die) aktiven Bestandteil(e): zeigte sich in Versuchen mit Labortieren giftig für den Fötus bei Dosen, die auch für das Muttertier giftig waren. Verursachte bei Labortieren keine Geburtsschäden.

Für Lösemittel: führte im Tierversuch nicht zu Geburtsschäden oder anderen fetalen Wirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Stellt aufgrund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität**Aquatische Toxizität:**

LC50/96h	18,3 mg/l (Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>) (OECD 203)
EC50/48h	9,37 mg/l (Wasserfloh, <i>Daphnia magna</i>) (OECD 202)
ErC50	8,8 mg/l (Alge, <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>) (OECD 201)
ErC50/14d	0,0445 mg/l (Tausendblatt, <i>Myriophyllum</i> sp.)
NOEC/14d	0,0048 mg/l (Tausendblatt, <i>Myriophyllum</i> sp.)

Vogeltoxizität:

oral	LD50	> 2.000 mg/kg (Virginawachtel, <i>Colinus virginianus</i>)
------	------	---

Bienen:

LD50/48h/oral	> 119 µg a.s./Biene (<i>Apis mellifera</i>)
LD50/48h/contact	> 250 µg a.s./Biene (<i>Apis mellifera</i>)

Regenwürmer:

LC50/14d	> 1.000 mg/kg Boden (Regenwurm, <i>Eisenia foetida</i>)
----------	--

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Picloram: aufgrund der strengen OECD-Prüfrichtlinien kann dieses Material nicht als biologisch leicht abbaubar angesehen werden. Jedoch bedeutet dies nicht, dass dieses Material zwangsläufig unter Umweltbedingungen nicht biologisch abbaubar ist. Unter aeroben Bedingungen ist Biodegradation möglich. Unter Sonneneinstrahlung ist ein photochemischer Abbau der Oberfläche zu erwarten. 10-Tage-Fenster: nicht bestanden

Biologischer Abbau: 1,95 %, Expositionszeit: 28 d (OECD-Prüfrichtlinie 301)

Stabilität in Wasser (Halbwertszeit) > 1,8 a, pH-Wert 5 - 9, 45 °C (gemessen)

Photoabbau: Atmosphärische Halbwertszeit: 12,5 h (indirekte Fotolyse, Sensibilisator: OH-Radikale)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

Halauxifen: Vom Material ist zu erwarten, dass es in der Umwelt sehr langsam biologisch abgebaut wird. Hat die OECD/EEC Tests für leichte Bioabbaubarkeit nicht bestanden.

10-Tage-Fenster: nicht anwendbar

Biologischer Abbau: 7,7 % (Expositionszeit 28 d; OECD-Prüfungsleitlinie 310 oder Äquivalent)

Reaktionsmasse aus N,N-dimethyldecan-1-amid und N,N-dimethyloktanamid: leicht biologisch abbaubar nach OECD Test(s) für leichte Bioabbaubarkeit. 10 Tage-Fenster: bestanden

Biologischer Abbau: > 80 %, (Expositionszeit 28 d; OECD-Prüfungsleitlinie 301F oder Äquivalent)

Chemischer Sauerstoffbedarf: 2,890 mg/g

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, Verbindungen mit 2-Propanamin: leicht biologisch abbaubar;

Biologischer Abbau: 87,35 % (Expositionszeit 28 d; OECD-Prüfungsleitlinie 301B oder Äquivalent)

Dipropylenglykolmonomethylether: leicht biologisch abbaubar nach OECD Test(s) für leichte Bioabbaubarkeit. Das Material ist vollständig biologisch abbaubar. Im OECD Test für potentielle biologische Abbaubarkeit wird ein Abbaugrad von > 70 % erreicht.

10 Tage-Fenster: bestanden; Biologischer Abbau: 75 % (Expositionszeit 28 d; OECD-Prüfungsleitlinie 301F oder Äquivalent)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Picloram: geringes Biokonzentrationspotential

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser(log Pow): -1,92

Biokonzentrationsfaktor (BCF) 0,54 Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)

Halauxifen-methyl: moderates Biokonzentrationspotential

log Pow: 3,76; BCF 233 Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch), 42 d

Reaktionsmasse aus N,N-dimethyldecan-1-amid und N,N-dimethyloktanamid:

moderates Biokonzentrationspotential, log Pow: <3,44 (20 °C);

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, Verbindungen mit 2-Propanamin: geringes

Biokonzentrationspotential; log Pow: 0,51 (20 °C)

Dipropylenglykolmonomethylether: geringes Biokonzentrationspotential; log Pow: 1,01 (gemessen)

12.4 Mobilität im Boden

Picloram: sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0 - 50), Verteilungskoeffizient (Koc): 35

Halauxifen-methyl: vermutlich relativ immobil im Boden (pOC > 5000), Koc: 5684

Reaktionsmasse aus N,N-dimethyldecan-1-amid und N,N-dimethyloktanamid: geringes Potential für

Mobilität im Boden (pOC: 500 - 2000), Koc: 527,3

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, Verbindungen mit 2-Propanamin: keine Daten vorhanden.

Dipropylenglykolmonomethylether: aufgrund der sehr niedrigen Henry-Konstante ist die Flüchtigkeit aus natürlichen Gewässern oder feuchter Erde sehr gering und wird nicht als wichtiger Verteilungsweg erwartet. Sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0 - 50).

Verteilungskoeffizient (Koc): 0,28 (geschätzt)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Picloram / Halauxifen-methyl / Reaktionsmasse aus N,N-dimethyldecan-1-amid und N,N-dimethyloktanamid / Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, Verbindungen mit 2-Propanamin /

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

Dipropylenglykolmonomethylether: diese Stoffe werden nicht in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, angeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer:

53103 (Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln)

Europäischer Abfallkatalog:

02 01 08: Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen
Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Leere Behälter und Packungen dürfen nicht wieder verwendet werden.

Nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	UN3082
------------	--------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Picloram, Halauxifen-methyl)
------------	---

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR


Klasse	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
---------------	--

Gefahrzettel	9
---------------------	---

14.4 Verpackungsgruppe

ADR	III
------------	-----

14.5 Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)
---------------------------------------	-------------------------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):	90
---	----

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

Meerwassergefährdende Stoffe gemäß UN3082 in Einzel- oder Mehrfachverpackungen mit einer

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar

Nettomenge von höchstens 5 L je Einzel- oder Innenverpackung dürfen als nicht gefährliche Güter gemäß ADR/RID-Sondervorschrift 375 befördert werden.

UN "Model Regulation":

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (PICLORAM, HALAUXIFEN-METHYL), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Produkt enthält ausschließlich Komponenten, die entweder vorregistriert wurden, bereits registriert sind, von der Registrierung ausgenommen, als registriert betrachtet oder keiner Registrierungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen. Die oben erwähnten Angaben über den REACH Registrierungsstatus wurden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt und zum oben erwähnten Zeitpunkt der Veröffentlichung als richtig erachtet. Es kann jedoch keine Garantie, ausdrücklich oder stillschweigend, gegeben werden. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Käufers bzw. Verwenders sicherzustellen, dass sein/ihr Wissen über den Verordnungsstatus korrekt ist.

Seveso-Kategorie E1 Gewässergefährdend

Zusätzliche Hinweise gem. PMG 1997 bzw. 2011

Weitere Auflagen sind dem Produktetikett zu entnehmen.

Keine Anwendung, wenn Gefahr der Abdrift auf benachbarte Pflanzenbestände besteht.

Eine Kombination der Anwendungen ist nicht zulässig.

Klassifikation der Wirkstoffe gemäß Herbicide Resistance Action Committee (HRAC):

Wirkmechanismus (HRAC GRUPPE): O.

Klassifizierung nach VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.09.2022

Version 2.0

überarbeitet am: 14.09.2022

Handelsname: Belkar**Weitere Angaben:**

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 verwendet wurde: auf der Basis von Prüfdaten

Datum der Vorgängerversion: 02.07.2019

Abkürzungen und Akronyme:

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CAS: Chemical Abstracts Service

EINECS: Europäisches Altstoffverzeichnis

DNEL: Expositionskonzentration ohne Auswirkungen

PNEC: vorausgesagte Konzentration ohne Auswirkungen

LC50: mittlere letale Konzentration (50%)

LD50: mittlere letale Dosis (50%)

EC50: mittlere effektive Konzentration (50%)

ErC50: mittlere Hemmkonzentration (Inhibitionskonzentration) der Wachstumsrate

NOEC: höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

log Pow, Kow: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol-Wasser)

Koc: Adsorptionskoeffizient

BCF: Biokonzentrationsfaktor

PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

ADR: Europäische Vereinbarung über den internationalen Transport von Gefahrgütern auf der Straße

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

Daten gegenüber der Vorversion geändert: Abschnitt 2,3,4,5,7,8,9,11,12,14,15,16